

Curriculum für das Masterstudium Musikwissenschaft

Stand: Juni 2018

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 213

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 17.06.2011, 23. Stück, Nummer 131
2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 72
3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 199

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien ermöglicht eine Spezialisierung auf hohem Niveau in einem der vielfältigen Teilbereiche der Musikwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Fachqualifikationen
2. Anwendungsorientierte Fachqualifikationen
3. Allgemeine Qualifikationen

ad 1.

Zu den Fachqualifikationen gehört auf der Basis der durch das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien erreichten Qualifikation die kritische Reflexion über Musik und den gesellschaftlichen Umgang mit ihr. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fähigkeiten zur theoretischen Interpretation von Musik in ihren Kontexten und zur kritischen Aufbereitung gegenständlicher Sachverhalte mithilfe fachspezifischer Methoden. Besonderes Gewicht liegt in der zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen.

Diese Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten werden, von Bedeutung.

ad 2.

Zu den anwendungsorientierten Fachqualifikationen gehören jene, die für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie Kenntnisse der Wissenschaftsorganisation und des Forschungsdesigns, der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots erworben. Im Interesse der reichhaltigen Gestaltung des Lehrangebots wird mit externen Institutionen kooperiert. Die Inhalte richten sich nach ihrer jeweiligen Arbeitsmarkt-relevanz. Die entsprechenden Qualifikationen können auch im Rahmen der Erweiterungscurricula beziehungsweise in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

ad 3.

Zu den allgemeinen Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, Didaktik, Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team), Bereitschaft zur Entwicklung und kritischen Übernahme neuer Problemlösungsstrategien, zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien

und Medien, Fähigkeit zum systematischen, logischen, reflexiven und argumentierbar selektiven Umgang mit großen Informationsmengen.

Diese Qualifikationen werden im Masterstudium Musikwissenschaft vorwiegend implizit erworben.

(2) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen:

- Forschung (akademische Institutionen und sonstige Forschungseinrichtungen)
- Lehre (Universitäten, Konservatorien und vergleichbare Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung)
- Medien (Hörfunk, Fernsehen, Printmedien, Onlinemedien)
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen)
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie)
- Musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren)
- Dramaturgie
- Kulturverwaltung und Kulturpolitik

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Musikwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Musikwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienanges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt „MA“ – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Wahlmodule mit ECTS-Punkte-Zuweisung

(1) Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Musikwissenschaft gliedert sich in

- ein alternatives Pflichtmodul (aus M01-M05) mit 30 ECTS,
- sechs Wahlmodule (aus M06-M17) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten,
- die Anfertigung der Masterarbeit (21 ECTS-Punkte) und
- die Masterprüfung (6 ECTS-Punkte).

Bei den gewählten Lehrveranstaltungen müssen die Lehrveranstaltungstypen Seminar (SE), Exkursion (EX), Praktikum (PR) oder Übung (UE) mindestens im Ausmaß von 44 ECTS-Punkten und davon der Lehrveranstaltungstyp Seminar (SE) im Ausmaß von mindestens 28 ECTS-Punkten und die Lehrveranstaltungstypen Exkursion (EX) oder Praktikum (PR) im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten enthalten sein.

Alternative Pflichtmodule:

Aus den nachfolgend genannten Pflichtmodulen ist von den Studierenden eines zu wählen. Im gewählten Pflichtmodul sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den jeweils genannten Themenkreisen zu absolvieren. Die Themenkreise spiegeln sich inhaltlich in den Wahlmodulcodierungen wider.

M01 Alternatives Pflichtmodul 1: Historische Musikwissenschaft 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der Quellenkritik auf Musik und ihre Kontexte anzuwenden, Musikstücke theoretisch zu interpretieren und Geschichtsbilder von speziellen Fragestellungen her zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M06), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07), Aktuelle Musik (Codierung M10), Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik (Codierung M12) sowie Analyse und theoretische Interpretation von Musik (Codierung M14). Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus den Themenkreisen Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 oder Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600.

M02 Alternatives Pflichtmodul 2: Ethnomusikologie 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Methoden der Ethnomusikologie vertraut. Sie kennen die unterschiedlichen Quellen und sind in der Lage, deren Stellenwert für die Forschung einzuschätzen.

Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Ethnomusikologie (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M08), Systematische Musikwissenschaft (Codierung M09), Populäre Musik (Codierung M11), Musik und Gesellschaft (Codierung M13) sowie Analyse und theoretische Interpretation von Musik (Codierung M14). Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Ethnomusikologie, sowie Teilnahme an einer Exkursion.

M03 Alternatives Pflichtmodul 3: Systematische Musikwissenschaft 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit den wichtigsten Quellen und Methoden der Systematischen Musikwissenschaft vertraut (d.h. in den Bereichen Instrumentenkunde und -akustik, Raumakustik, Tonsysteme, Musikpsychologie und Psychoakustik, Klanganalyse und -synthese). Sie kennen die gängigen Techniken und Anwendungssoftware und sind in der Lage die Methoden und Verfahren der Systematischen Musikwissenschaft auf Fragestellungen innerhalb und außerhalb des Fachgebiets anzuwenden.

Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus den Themenkreisen Systematische Musikwissenschaft (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M09), Angewandte Musikwissenschaft (Codierung M17), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07) oder Aktuelle Musik (Codierung M10), weiters Ethnomusikologie (Codierung M08) und Populäre Musik (Codierung M11). Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Systematische Musikwissenschaft.

M04 Alternatives Pflichtmodul 4: Musik und Gesellschaft 30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Musik verschiedener Zeiträume, Kulturen und Stile sowie deren Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse zu interpretieren und entsprechend zu differenzieren.

Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltung aus den Themenkreisen Musik und Gesellschaft (Lehrveranstaltungen mit der Codierung M13), Populäre Musik (Codierung M11) oder Aktuelle Musik (Codierung M10), weiters Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 (Codierung M06), Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 (Codierung M07) und Ethnomusikologie (Codierung M08). Aus jedem der genannten Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar aus dem Themenkreis Musik und Gesellschaft.

M05 Alternatives Pflichtmodul 5:

30 ECTS

Inhalte und Bildungsziele: Nach der Absolvierung dieses Moduls mit der Möglichkeit, Themengebiete eigenständig zu wählen, sind die Studierenden darin geschult, sich in der Musikwissenschaft mit ihrer thematischen Breite im Hinblick auf die Masterarbeit zu orientieren und haben ihre Fähigkeit im selbstständigen Umgang mit wissenschaftlichen Inhalten erweitert und gefestigt.

Lehrveranstaltungen: Zu absolvieren sind ausschließlich Lehrveranstaltungen aus fünf verschiedenen, selbst gewählten Themenkreisen (Lehrveranstaltungen mit Codierungen von M06-M17, je nach gewähltem Themenkreis). Aus jedem dieser Themenkreise ist mindestens je eine Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen, insgesamt mindestens drei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar.

Wahlmodule:

Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulen sind von der Studierenden oder dem Studierenden sechs Wahlmodule im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen. Dabei ist die Studierende oder der Studierende nicht an die Themenkreise des gewählten Alternativen Pflichtmoduls gebunden, jedes Wahlmodul kann auch zweifach gewählt werden, die Wahlmodule M06-M09 können auch dreifach gewählt werden.

M06 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600

10ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse aus dem Bereich der Musik der Antike, des Mittelalters und der Zeit der Renaissance und sind mit den einschlägigen Forschungsmethoden vertraut.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M07 Wahlmodul Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse aus dem Bereich der Musik von ca. 1600 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts und sind mit Methoden der Historiographie vertraut.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M08 Wahlmodul Ethnomusikologie

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls verfügen die Studierenden über spezifische Kenntnisse in ausgewählten Musikkulturen außerhalb des europäisch abendländischen Kontextes schriftlich überlieferter Musik und sind auf Grund einer umfassenden Kenntnis der aktuellen Forschungsmethoden in der Lage, diese auf einen gegebenen Sachverhalt anzuwenden.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M09 Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Wahlmodul Systematische Musikwissenschaft absolviert haben, sind mit ausgewählten Themen aus den Bereichen der Instrumentenkunde/Instrumentenakustik, Raum- und Psychoakustik sowie der Musikpsychologie, Tonsysteme, Klanganalyse und -synthese vertraut.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M10 Wahlmodul Aktuelle Musik

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Aktuelle Musik vermittelt Kenntnisse über den Wandel in Medialität und Performanz sowie über die Vernetzung unterschiedlicher Musikkulturen als globales Phänomen ab Mitte des 20. Jahrhunderts.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M11 Wahlmodul Populäre Musik

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Studierende, die das Wahlmodul Populäre Musik absolviert haben, sind mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstandes vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M12 Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Das Wahlmodul Quellenkunde, Quellenarbeit und Quellenkritik vermittelt Kenntnisse im kritischen Umgang mit Quellen sowie in den Bereichen Notation, Edition, Bibliotheks- und Archivkunde.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M13 Wahlmodul Musik und Gesellschaft

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über Musik, Musikleben und Musikrezeption als Produkt, Spiegel und Movers gesellschaftlicher Prozesse.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M14 Wahlmodul Analyse und theoretische Interpretation von Musik

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse der wichtigsten Methoden der musikalischen Strukturanalyse und einer darüber hinaus führenden theoretischen Interpretation musikalischer Werke (die auch die Semantik, den Gattungsbezug und das jeweils spezifische Verhältnis zwischen Notation und Performanz einschließt).

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M15 Wahlmodul Musikphilosophie, Musikästhetik und musikalische Hermeneutik

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Geschichte und verschiedene Arten der Reflexion über Musik (im Rahmen der Philosophiegeschichte allgemein, als fachspezifische Musikästhetik und als Teil einer Methodik des Verstehens).

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M16 Wahlmodul Musikwissenschaft aktuell

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Das Modul besteht aus dem Besuch einer oder mehrerer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auszuwählende Fachvorträge besucht werden und/oder einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu Themen wie z. B. Performativität, Gender, musikwissenschaftliche Intradisziplinarität, Cultural Studies usw. Nach Absolvierung dieses Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse aus aktuellen Themenfeldern der Musikwissenschaft.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

M17 Wahlmodul Angewandte Musikwissenschaft

10 ECTS

Voraussetzung: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Wahlmoduls haben die Studierenden Fähigkeiten in einigen berufspraktischen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie des Kultur- und Veranstaltungsmanagements.

Leistungsnachweis: Abschluss von Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 10 ECTS-Punkten.

Masterseminarmodul

M18 Masterseminarmodul 3 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten.

Inhalte und Bildungsziele: Das Masterseminarmodul dient der Diskussion und Erörterung von mit dem Anfertigen der Masterarbeit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.

Lehrveranstaltung: Masterseminar 3 ECTS

Leistungsnachweis: Abschluss des Masterseminars im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein anderes Fachgebiet umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- oder Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).

§ 8 Mobilität

Auslandssemester werden empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

- Vorlesung (VO, nicht prüfungsimmanent): Vorlesungen behandeln Haupt- oder Spezialbereiche und Methoden der Musikwissenschaft und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht.

- Übung (UE, prüfungsimmanent): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

- Seminar (SE, prüfungsimmanent): Seminare behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmenden wird eine schriftliche Seminararbeit gefordert.

- **Konversatorium (KO, prüfungsimmanent):** Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
- **Exkursion (EX, prüfungsimmanent):** Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.
- **Praktikum (PR, prüfungsimmanent):** Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.
- **Masterseminar (MS, prüfungsimmanent):** Betreuungsseminare dienen der Diskussion der Masterarbeit und der Erörterung von damit im Zusammenhang stehenden methodischen Fragen.
- **Vorlesung mit Übung (VO+UE, prüfungsimmanent)** kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).
- **Vorlesung mit Konversatorium (VO+KO, prüfungsimmanent)** kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einem Konversatorium (s. obige Definitionen).
- **Exkursion mit Vorlesung (EX+VO, prüfungsimmanent)** kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Vorlesung.
- **Exkursion mit Übung (EX+UE, prüfungsimmanent)** kombiniert den Charakter einer Exkursion mit einer Übung.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Exkursion (EX), Exkursion mit Vorlesung (EX+VO) und Exkursion mit Übung (EX+UE): 20 Studierende
- Praktikum (PR): 20 Studierende
- Seminar (SE): 20 Studierende

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ist nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ berechtigt, für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zuzulassen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

- Vorlesungen (VO) schließen satzungsgemäß mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.
- Alle anderen Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Gefordert werden regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit. Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher

cher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. Weitere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut anerkannt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17.06.2011, Nr. 131, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 72, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 36, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.